



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

RAHMENLEHRPLÄNE FÜR BERUFSBILDUNGSVERANTWORTLICHE

Bern, 1. Mai 2006

INHALT

1	ÜBERSICHT	3
2	BERUFSPÄDAGOGIK	4
2.1	MINDESTANFORDERUNGEN	4
2.2	DAS KONZEPT DER LERNSTUNDEN.....	6
2.3	LEHRMEISTERKURSE	6
2.4	LEHRPERSONEN.....	7
2.4.1	<i>Fachkunde</i>	<i>7</i>
2.4.2	<i>Allgemein bildender Unterricht.....</i>	<i>7</i>
2.4.3	<i>Gymnasiale Lehrbefähigung.....</i>	<i>8</i>
3	DIE KERNELEMENTE.....	9
3.1	BILDUNGSZIELE.....	10
3.2	INHALTE	10
3.3	STANDARDS	11
3.4	UNTERRICHTSMETHODEN UND ARBEITSFORMEN	11
3.5	QUALIFIKATIONSVERFAHREN.....	12
3.6	ORGANISATION, ZEITLICHE ANTEILE	13
4	ZUSAMMENFASSUNG	14
5	DIE RAHMENLEHRPLÄNE.....	15
5.1	BERUFSBILDNERINNEN UND BERUFSBILDNER IN LEHRBETRIEBEN	16
5.2	ANDERE BERUFSBILDNERINNEN UND BERUFSBILDNER.....	18
5.2.1	<i>Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Nebenberuf</i>	<i>18</i>
5.2.2	<i>Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf</i>	<i>21</i>
5.3	LEHRKRÄFTE FÜR DIE SCHULISCHE GRUNDBILDUNG UND DIE BERUFSMATURITÄT... 25	
5.3.1	<i>Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität im Nebenberuf</i>	<i>25</i>
5.3.2	<i>Lehrkräfte für die berufliche schulische Grundbildung und die Berufsmaturität im Hauptberuf</i>	<i>28</i>
5.3.3	<i>Berufspädagogische Bildung und Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht (ABU)</i>	<i>32</i>
5.3.4	<i>Berufspädagogische Zusatzausbildung bei gymnasialer Lehrbefähigung.....</i>	<i>37</i>
5.4	RAHMENLEHRPLÄNE FÜR LEHRKRÄFTE AN HÖHEREN FACHSCHULEN.....	40
5.4.1	<i>Lehrkräfte an höheren Fachschulen im Nebenberuf</i>	<i>40</i>
5.4.2	<i>Lehrkräfte an höheren Fachschulen im Hauptberuf</i>	<i>43</i>
6	SCHLUSSBESTIMMUNG	47

1 ÜBERSICHT

Die vorliegenden Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche enthalten die Leitlinien für die berufspädagogische Bildung derjenigen, die in der Vermittlung der beruflichen Bildung besondere Verantwortung tragen: die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den Betrieben und überbetrieblichen Kursen sowie die Lehrpersonen an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen.

Im Sinne des entwicklungs-offenen neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG) lassen es die Rahmenlehrpläne offen, mit welchen Methoden und Angeboten die hier formulierten Ziele und Standards zu erreichen sind. Die Umsetzung ist Sache der Anbieter. Es handelt sich um Mindeststandards, die von den Anbietenden zu erreichen sind, aber auch übertroffen werden können.

Diplome und Ausweise für Berufsbildungsverantwortliche können alle diejenigen Institutionen und sonstigen Anbieter abgeben, deren Bildungsangebote vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) auf Antrag der neuen eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche anerkannt sind.

Auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne mit ihren überprüfbaren Zielen und Standards ist es den einzelnen Anbietenden und Institutionen möglich, berufspädagogische Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche anzubieten, die regionalen und branchenmässigen Traditionen und Bedürfnissen entsprechen.

Berufspädagogik ist keine Selbstverständlichkeit. In der Regel wird die Pädagogik unter dem Gesichtspunkt der schulischen Vermittlung betrachtet und angeboten. Mit den hier formulierten Rahmenlehrplänen wird es erstmals unternommen, die Bezüge zur Beruflichkeit, zu den Betrieben und zu denjenigen herzustellen, bei denen das praxisbezogene Lernen im Mittelpunkt steht. Das bedeutet keine Absage an die Theorie, sondern ist ein Bekenntnis zur konstitutiven Verschränkung von Theorie und Praxis und eine Anerkennung des Bildungswertes der Praxis.

2 BERUFSPÄDAGOGIK

Berufspädagogik unterscheidet sich von der allgemeinen Pädagogik durch ihre konstitutive Verknüpfung mit Arbeitswelt und beruflicher Praxis. Durch ihren Bezug zur Arbeitswelt und die Vielzahl der Berufe ist die Berufspädagogik auf Erfahrungswelten bezogen, die sich stark voneinander unterscheiden, sowohl in den Inhalten als auch in den Ansprüchen.

In der beruflichen Grundbildung ist es zudem für alle Lernenden obligatorisch, einen fachlichen und einen allgemein bildenden obligatorischen Unterricht zu besuchen. Diese Unterrichtspflicht ist auf der nachobligatorischen Bildungsstufe (Sekundarstufe II) einmalig und stellt hohe Anforderungen an die Lehrpersonen.

Die nachfolgenden Standards tragen diesen Besonderheiten Rechnung. Es sind Mindestanforderungen, d.h. sie können und sollen von den Anbietern teilweise oder insgesamt übertroffen werden. Dies erlaubt es den Anbietern auch, sich als Institution eine eigene Identität zu geben und zu profilieren.

2.1 Mindestanforderungen

Die Berufsbildungsverordnung (BBV) des Bundesrates umschreibt die Mindestanforderungen für die praktische und schulische Lehrtätigkeit für folgende drei Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen:

- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben (Art. 44);
- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen (Art. 45);
- Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität (Art. 46).

Dazu kommt die Kategorie der Lehrkräfte an höheren Fachschulen (Art. 12 der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen HF).

Art. 44 BBV Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben	Berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden ¹
Art. 45 BBV Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufspädagogische Bildung von 600 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit 2. Berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit
Art. 46 BBV Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität	<p><i>A. Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufspädagogische Bildung von 1'800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit 2. Berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit <p><i>B. Lehrbefähigung für allgemein bildenden Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden 2. Tertiär A- oder Tertiär B-Abschluss ohne Lehrbefähigung: berufspädagogische Bildung von 1'800 Lernstunden 3. Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für den allgemein bildenden Unterricht von 1'500 und eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden.
Art. 12 der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen (HF)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufspädagogische Bildung von 1'800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit 2. Berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit

¹ Die in BBV Artikel 44 Absatz 2 weiterhin vorgesehenen 40 Kursstunden im Rahmen der sogenannten Lehrmeisterkurse sind nicht Gegenstand dieser Rahmenlehrpläne. Es gilt aber auch hier der allgemeine Grundsatz der Durchlässigkeit nach Artikel 9 BBG. – Vgl. unten Punkt 2.3.

2.2 Das Konzept der Lernstunden

Die Berufsbildungsverordnung führt im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen erstmals das Konzept der „Lernstunden“ in die schweizerische Berufsbildung ein. Nach dem Wortlaut von Artikel 42 Absatz 1 BBV umfassen die Lernstunden „Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika“.

Mit dem Konzept der Lernstunden wird es möglich, alle Arbeit anzurechnen, die für eine bestimmte Ausbildung investiert wird. Gerade in der Berufsbildung ist die Anerkennung von Praxis und des Bildungswertes der Praxis von besonderer Bedeutung.

Absatz 2 von Artikel 42 BBV schafft einen Bezug zu Kreditsystemen. Dies stellt eine weitere Möglichkeit dar, Praxis als Bildungsleistung zu valorisieren. Die Bestimmung, dass Reste aufzurunden sind, meint: überzählige Lernstunden können nicht angerechnet werden oder ihre Zahl ist so zu erhöhen, dass der nächsthöhere Kreditpunkt erreicht wird.

2.3 Lehrmeisterkurse

Das Berufsbildungsgesetz von 1978 kannte den „Lehrmeisterkurs“. Dieser dauert 40 Kursstunden bzw. eine Woche. Die neue Berufsbildungsverordnung lässt diese Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Betrieben weiterhin zu.

Darüber hinaus sieht die BBV in Artikel 44 Absatz 1 neu eine Ausbildung von 100 Lernstunden vor. Damit werden die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in ein umfassendes pädagogisches Konzept für alle Berufsbildungsverantwortlichen einbezogen. Es handelt sich nicht mehr darum, in Kursen lediglich ein Basiswissen vorge-setzt zu bekommen. Vielmehr geht es bei allen Berufsbildungsverantwortlichen um eine integrierte Bildung, die praktisch umgesetzt und abschliessend in ihrer Gesamtheit überprüft wird.

Die 40 Präsenzstunden des „Lehrmeisterkurses“ können folglich nicht einfach gegen die 100 Lernstunden nach neuem Konzept aufgerechnet werden. Im Sinne des allgemeinen Grundsatzes der Durchlässigkeit (vgl. BBG Art. 9) ist es aber durchaus möglich, den Lehrmeisterkurs und die betriebliche Praxis als Berufsbildnerin oder Berufsbildner in Verbindung mit einem geeigneten Qualifikationsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt mit dem neuen Diplom für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben zu bescheinigen.

Ob die 100 Lernstunden mit einem höheren oder einem niedrigeren Präsenzanteil erreicht werden, hängt von der Gestaltung des Angebots ab. Die Abwesenheit vom Betrieb wird hier nicht automatisch grösser. Im Gegenteil: durch eine betont praxisbezogene Umsetzung der Ziele und Standards (vgl. unten Punkt 5.1) könnte diese Ab-

wesenheit im Vergleich zum traditionellen Lehrmeisterkursen sehr wohl verkürzt werden.

Ausserdem ist festzuhalten, dass das Gesetz mit der neuen Bezeichnung „Berufsbildnerin/Berufsbildner“ gegenüber den bisherigen Regelungen keine erweiterten Anforderungen verbindet. Der Terminologiewechsel trägt lediglich der Tatsache Rechnung, dass der traditionelle Lehrmeister – der Patron – in weiten Teilen der Berufsbildung nicht mehr die Bildungsverantwortung für die Lernenden trägt.

Nach wie vor gilt das Obligatorium nur für die ausbildungsverantwortliche Person. Wie bisher ist es aber nicht verboten, sondern vielmehr erwünscht, wenn mehrere Personen eines Betriebes über die entsprechenden Qualifikationen verfügen.

2.4 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen in der Berufsbildung haben gegenüber denjenigen in den allgemein bildenden Bildungsgängen ganz spezifischen Anforderungen zu genügen (vgl. oben Punkt 2). Ausserdem setzt die Vielfalt der Vorbildungen der Lehrenden und der zu erfüllenden Aufgaben in der Berufsbildung differenzierte Bildungsangebote voraus.

2.4.1 *Fachkunde*

In der Berufsbildung rekrutieren sich Fachkunde-Lehrpersonen in der Regel aus einem Personenkreis, der über eine fachlich-berufliche, aber keine pädagogische Bildung verfügt. Diesen Personen ist ein pädagogisch-didaktisches Rüstzeug zu vermitteln, das mit dem entsprechenden Fachbereich verknüpft ist.

Die Vorbildung der auszubildenden Lehrpersonen reicht je nach Fachbereich von einer eidgenössischen Berufsprüfung oder einem anderen Abschluss der Tertiärstufe B bis hin zum Hochschulniveau (Tertär A). Für alle diese unterschiedlichen Ausgangslagen müssen adäquate Angebote bereit gestellt werden. Dies betrifft jedoch weniger die pädagogischen Standards als und vor allem die Verknüpfung mit der Fachdidaktik.

2.4.2 *Allgemein bildender Unterricht*

Der allgemein bildende Unterricht (ABU) war bisher eine spezifische Erscheinung der gewerblich-industriellen Berufsbildung und wird es in seiner standardisierten Form als Rahmenlehrplan weitgehend auch bleiben. Er zielt auf ein allgemeines Orientierungswissen und Handeln, das sowohl im Kontext des Berufes zu vermitteln ist als auch gleichzeitig darüber hinausweist.

Im ABU werden für spezielle ABU-Themen auch gymnasiale Lehrpersonen eingesetzt. Häufiger jedoch sind es Personen, die bereits über eine pädagogische Vorbildung als Lehrpersonen der Primar- oder Sekundarstufe verfügen. Dieser Personenkreis ist mit dem Rahmenlehrplan unter Ziffer 5.3.3 gemeint. Wie weit diese Katego-

rie auch in Allgemeinbildungen eingesetzt wird, die in die berufliche Grundbildung integriert sind (vgl. BBV Art. 19 Abs. 2), dürfte vom Unterricht abhängen und muss zur Zeit offen bleiben.

Die traditionellen ABU-Lehrpersonen bringen die pädagogische Grundbildung bereits mit. Die berufspädagogische Ausbildung hat daher nur noch die spezifischen Probleme junger Erwachsener und deren berufliche Erfahrungswelt zu thematisieren. Dazu kommen jedoch als wesentliches Element die umfassenden allgemein bildenden thematischen Aspekte, die im Rahmenlehrplan ABU niedergelegt sind.

Die BBV beziffert in Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a lediglich die berufspädagogische Seite mit 300 Lernstunden. Der vorliegende Rahmenlehrplan hingegen sieht für diese Kategorie eine insgesamt einjährige Ausbildung, also 1'800 Lernstunden vor.

Die zahlenmässige Aufteilung bedeutet nicht, dass die Berufspädagogik vom Fachlichen der Allgemeinbildung getrennt vermittelt werden sollte. Im Gegenteil, eine Trennung würde die notwendige Verschränkung von allgemein bildenden Inhalten und Berufsbezogenheit behindern. Einerseits können die Inhalte des ABU in einer kontextunabhängigen bzw. als wissenschaftliches Propädeutikum eines universitären Faches konzipierten Vermittlung nur unvollständig gelernt werden. Andererseits muss die pädagogisch-didaktische Vermittlung der ABU-Materie gegenüber dem Fachhintergrund von Kultur-, Gesellschafts- und Sprachwissenschaften ganz klar Vorrang haben.

2.4.3 *Gymnasiale Lehrbefähigung*

Häufig wird die Ansicht geäussert, dass es eine Sekundarstufe II-Lehrperson geben sollte, und daraus abgeleitet, dass Personen mit gymnasialer Lehrbefähigung keine berufspädagogische Zusatzausbildung zu leisten hätten. Der umgekehrte Fall der Zulassung einer berufspädagogisch gebildeten Lehrperson zum gymnasialen Unterricht wird jedoch durchweg abgelehnt.

Aus den oben genannten Gründen (vgl. Punkt 2) halten die hier vorgelegten Mindestvorschriften daran fest, dass auch Personen mit gymnasialer Lehrbefähigung einen berufspädagogischen Teil zu absolvieren haben. Die in BBV Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c geforderte betriebliche Erfahrung genügt nicht. Sie ist zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für einen erfolgreichen beruflichen Unterricht. Eine rein schulisch orientierte berufliche Sozialisierung bedarf einer berufspädagogischen Ergänzung, um die Erfahrungswelt der Lernenden in der Berufsbildung auch im Unterricht wirksam werden zu lassen.

3 DIE KERNELEMENTE

Die Rahmenlehrpläne (RLP) für Berufsbildungsverantwortliche bauen auf den Artikeln 44 bis 49 der Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003 auf. Mit ihnen verfügt die schweizerische Berufsbildung erstmals über einheitlich konzipierte Mindestanforderungen für die praktische und die schulische Lehrtätigkeit von Berufsbildungsverantwortlichen.

Als Grundsatz gilt:

- Angesichts zunehmender Anforderungen durch die berufliche Umwelt und die künftigen Berufsleute sollen alle Personen in der Berufsbildung über ein minimales pädagogisches Rüstzeug verfügen.**
- Je mehr eine Person die Vermittlung von Berufskunde und Berufswissen zu ihrem Beruf macht, desto mehr soll sie in Berufspädagogik investieren.**

Die hier vorgelegten Rahmenlehrpläne legen die zentralen Ziele und Inhalte einer berufspädagogischen Bildung fest und verknüpfen diese mit den erwarteten Standards. Damit

- ist eine zeitgemässe Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen garantiert;
- wird es für die einzelnen Ausbildungsinstitutionen möglich, eigenständige Profile und Angebote zu entwickeln;
- hat die eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche ein Mittel in der Hand, diejenigen Institutionen zu benennen und zu beaufsichtigen, die entsprechende eidgenössisch anerkannte Diplome abgeben.

Die Standards bezeichnen das unentbehrliche Minimum für die berufspädagogische Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen und bilden die wesentlichen Kriterien zur Steuerung der Ausbildungsqualität. Da lediglich eine minimale Anzahl von Standards formuliert wird, bleibt die detaillierte Ausgestaltung und insbesondere die Organisation der Bildungsangebote den jeweiligen Ausbildungsinstitutionen überlassen. Sie erhalten Raum zur Profilbildung.

- Es ist an den Bildungsinstitutionen zu bestimmen, mit welchen zeitlichen Gefässen und curricularen Ordnungen sie die Bildungsziele erreichen und in welcher Form sie die erarbeiteten Kompetenzen überprüfen wollen.**

3.1 Bildungsziele

Die Bildungsziele formulieren den berufspädagogischen Kern dessen, was den unterschiedlichen Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen vermittelt werden soll. Die Grundlage bildet der Artikel 49 BBV.

Folgende sieben Bildungsziele werden definiert:

1. Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.
2. Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.
3. Beurteilung und Förderung auf dem ganzen Spektrum der Begabungen vornehmen.
4. Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.
5. Die eigene Arbeit reflektieren und im Kollegium kooperativ einbringen.
6. Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.
7. Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

3.2 Inhalte

Die Standards werden verschiedenen Inhaltsbereichen zugeordnet. Diese basieren auf Artikel 48 BBV. Es sind:

1. Berufsbildung und ihr Umfeld: Berufsbildungssystem, gesetzliche Grundlagen, Bildungspläne, Beratungs- und Kooperationsangebote
2. Lernende Person: berufliche Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen in Betrieb, Schule und Gesellschaft
3. Lehren und Lernen: Planung, Durchführung und Auswertung von Lernveranstaltungen, Unterstützung und Begleitung der Lernenden in ihrem konkreten Bildungs- und Lernprozess, Evaluation und Selektion auf dem gesamten Spektrum der Begabungen
4. Umsetzung des Gelernten in betriebliche Ausbildungsprogramme und schulische Angebote
5. Rollenverständnis als Fach- und Lehrperson, Kontakt mit der Betriebs- und Schulfeld, Planung der eigenen Weiterbildung
6. Umgang mit den Lernenden und Zusammenarbeit mit ihren gesetzlichen Vertretern und den Behörden, mit den Lehrbetrieben, der Berufsschule sowie anderen Lernorten
7. Allgemeine Themen wie Arbeitskultur, Arbeitssicherheit, Ethik, Genderfragen, Gesundheit, Kontakte mit Berufsbildungsämtern, Multikulturalität, Nachhaltigkeit, Ökologie

3.3 Standards

Die Standards setzen die Bildungsziele und -inhalte in konkrete Forderungen um. Sie definieren die „professionelle Routine“ und müssen in der zur Verfügung stehenden Zeit erworben, geübt und überprüft werden können.

Die Standards sind so nummeriert, dass die gleiche Nummer immer einer bestimmten Forderung entspricht. Die Forderungen unterscheiden sich inhaltlich gemäss den unterschiedlichen Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen. Auch sind nicht alle Bildungsziele für alle Kategorien gleich wichtig.

Es gibt Ziele oder einzelne Standards, die insbesondere für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder für nebenberufliche Lehrpersonen nicht notwendig sind. Andererseits bringen pädagogisch geschulte Lehrpersonen bestimmte Bereiche bereits aus ihrer Erstausbildung mit und es geht noch darum, die spezifisch berufspädagogische Sicht einzubringen. Umgekehrt verfügen Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Berufsbildungskarriere über genügend Fachkenntnisse und berufsorientierte Erfahrung, müssen aber ins pädagogische Handwerk eingeführt werden.

In allen Fällen geht es darum, fachkundliche und berufspädagogische Inhalte zu verschmelzen. Wie stets in der Berufsbildung gibt es keine formalen Kompetenzen losgelöst von der jeweiligen beruflichen Erfahrungswelt.

3.4 Unterrichtsmethoden und Arbeitsformen

Unterrichtsmethoden und Arbeitsformen sollen zuerst den Transfer vom Wissen zum Können fördern, aber auch die Vermittlung von Lern- und Denkstrategien sowie einen Unterricht, der sich an Selbständigkeit und Verstehen orientiert. Angesichts der unterschiedlichen entwicklungspsychologischen Voraussetzungen der Lernenden bzw. der Studierenden sind verstärkt auch andragogisch ausgerichtete Mittel einzusetzen. Entsprechend sollen insbesondere folgende Praxisanwendungen berücksichtigt werden:

- Problembasiertes Lernen: Prozesse des Wissenserwerbs werden an Probleme der beruflichen Praxis der Lernenden und Studierenden gekoppelt.
- Microteaching: gezieltes und reflektiertes Unterrichtstraining in Kleingruppen unter vereinfachten Bedingungen.
- Peerteaching: Studierende unterrichten andere Studierende (das Ausbildungspersonal übernimmt die Aufgabe der Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter).
- Lerntechniken zur Veränderung abweichenden Verhaltens: Regellernen, Lernen am Modell.
- Training sozialer Kompetenzen: Durchsetzungsverhalten, Aushandeln von Regeln, Beziehungsverhalten in Gruppen.

Präsenzunterricht

Im Präsenzunterricht geht es um die Klärung von und das Hinführen zu bestimmten Sachverhalten sowie um die gemeinsame Diskussion. In Vorlesungen, Seminarien, Übungen usw. werden Theorien und Erkenntnisse vorgestellt und diskutiert sowie Arbeitsaufträge für die gezielte Umsetzung erteilt. Zudem findet eine Einführung zu den Kompetenznachweisen statt.

Selbststudium

Die Studierenden bearbeiten Aufträge und Literatur, setzen das Gelernte im eigenen Praxiskontext um, reflektieren die Umsetzung, entwickeln Ideen und Instrumente, arbeiten in Tandems, besuchen sich gegenseitig im Unterricht oder am Arbeitsplatz usw. Selbststudium ist immer in den Gesamtkontext des Studienganges zu integrieren.

Wahlbereich

Im Rahmen der vorliegenden Mindestvorschriften werden keine Wahl- und Wahlpflichtbereiche formuliert. Es ist an den einzelnen Institutionen, ihr Profil durch solche Bereiche zu schärfen und besondere Schwerpunkte zu bilden – sei es in Vertiefung der einzelnen Standards, sei es als fachliche Erweiterung.

3.5 Qualifikationsverfahren

In den Qualifikationsverfahren zeigen die Lernenden, dass und wie sie die Standards beherrschen. Dies kann durch unterschiedliche Formen geschehen:

- traditionelle Prüfungen;
- Dokumentationen (z.B. Semesterarbeiten, Abschlussarbeiten, Portfolio usw.);
- Anwendungen bestehender Instrumente (z.B. Qualitätskarte für Betriebe);
- Aktivitäten (z.B. Betriebsbesuche der Lehraufsicht, Kolloquium, Lehrbefähigungsnachweise, Unterrichtsbesuche durch Praxisberaterinnen und Praxisberater usw.).

Die bei den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien müssen wie überall in der Berufsbildung sachgerecht und transparent sein und die Chancengleichheit wahren (vgl. BBG Art. 34).

3.6 Organisation, zeitliche Anteile

Die Organisation der Bildung ist Sache der jeweiligen Institutionen bzw. Anbieter. Das betrifft sowohl die curriculare Ordnung in Bezug auf Unterricht und Selbststudium als auch die Unterteilung in Module.

Die Mindestvorschriften lassen die zeitliche Zuteilung weitgehend offen. Für die daraus abgeleiteten Rahmenlehrpläne gilt lediglich:

- der Anteil des Präsenzunterrichts beträgt mindestens ein Viertel;
- das Selbststudium umfasst zur Hälfte praktische Umsetzung, wobei ein angemessener Anteil der Unterrichtspraktika begleitet sein muss;
- die Qualifikationsverfahren betragen inklusive Vorbereitung mindestens zehn Prozent.

Das Verhältnis „Präsenzunterricht – Selbststudium – Qualifikationsverfahren“ wird der Vorbildung der Studierenden angepasst. Entscheidend ist, dass den Studierenden für die Umsetzung eines Standards in die Praxis genügend Zeit zur Verfügung steht.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Berufspädagogische Mindestanforderungen

Bildungsziel: berufspädagogische Handlungskompetenz		Art. 44 BBV	Art. 45 BBV		Art. 46 BBV			Art. 12 HF		
Bildungsziele			NB	HB	NB	BPB	BPB-Z	BPB-ZG	NB	HB
		100 LS	300 LS	600 LS	300 LS	1'800 LS	1'800 LS	300 LS	300 LS	1'800 LS
1	Umgang mit Lernenden gestalten	1	1	1	1	2			1	2
2	Ausbildungs-/ Unterrichtseinheiten planen, durchführen und überprüfen	2	2	2	2	6			2	6
3	Beurteilung, Auswahl und Förderung auf dem ganzen Spektrum der Begabungen vornehmen	1	1	3	1	3	3	1	1	3
4	Rechtliches, beraterisches und schulisches Umfeld erfassen und mit gesetzlichen Vertretungen umgehen	2	2	3	2	3	3	3	2	3
5	Eigene Arbeit reflektieren und im Kollegium kooperativ einbringen		1	2	1	2	2	1	1	2
6	Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis			2		3	2	2		3
7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten		1	1	1	1	10	1	1	1
Standards insgesamt		6	8	14	8	20	20	8	8	20
		3 ECTS	10 ECTS	20 ECTS	10 ECTS	60 ECTS	60 ECTS	10 ECTS	10 ECTS	60 ECTS

NB: Nebenberuf; HB: Hauptberuf; LS: Lernstunden;

BPB: Berufspädagogische Bildung; BPB-Z: berufspädagogische Bildung und Zusatzqualifikation;

BPB-ZG: berufspädagogische Bildung als Zusatz zu gymnasialer Lehrbefähigung;

HF: Bildungsgänge der höheren Fachschulen

Zeitliche Mindestanteile:

- Präsenzunterricht: mindestens fünfundzwanzig Prozent
- Anteil praktische Umsetzung am Selbststudium: fünfzig Prozent
- Qualifikationsverfahren inklusive Vorbereitung: mindestens zehn Prozent.

European Credit Transfer System (ECTS)

Das ECTS beschreibt den Studienaufwand. Credits sind der quantitative Ausdruck des geleisteten Studienaufwandes. Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Lernstunden.

5 DIE RAHMENLEHRPLÄNE

5.1 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

BBV Art. 44 Abs. 1; 100 Lernstunden

Für die Kursstunden gemäss Abs. 2 gelten die Inhalte sinngemäss

Personengruppe *Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben. Sie verfügen über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, und über zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet oder über eine gleichwertige Qualifikation.*

Anzahl Standards 6

Bildungsziel 1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.
Inhalte	Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

Standard 1.1 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Betrieben gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie setzen Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Berufsleute stärken und die Vertrauensbasis zu den anderen Personen im Betrieb festigen.

Bildungsziel 2	Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.
Inhalte	Bildungspläne verstehen und auf betriebliche Abläufe anwenden; Methoden der Qualitätsentwicklung; Führung und Begleitung beim Lernen im Betrieb.

Standard 2.1 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Betrieben planen die praktische Grundbildung zeitlich und inhaltlich. Sie setzen die Bildungspläne der einschlägigen Verordnung innerhalb der betrieblichen Gegebenheiten um.

Standard 2.2 Sie verfügen über Methoden, die Arbeitsabläufe zu erklären und die Lernenden bei den unterschiedlichen Arbeitsschritten zu begleiten. Sie überprüfen ihre Arbeit mit Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Bildungsziel 3	Beurteilung und Förderung auf dem ganzen Spektrum der Begabungen vornehmen.
Inhalte	Beurteilung und Auswahl von Lernenden; Ausbildungsberichte; betriebliche Leistungsbeurteilung; Fördermassnahmen.

Standard 3.1 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Betrieben setzen Selektions- und Beurteilungsmethoden zielgerichtet und adressatengerecht ein. Sie setzen die Instrumente so ein, dass die Lernenden eine ihrem Potenzial entsprechende berufliche Grundbildung erhalten.

Bildungsziel 4	Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.
Inhalte	Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit, Gender, Gesundheit, Multikulturalität, Nachhaltigkeit.

Standard 4.1 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Betrieben verfügen über Methoden, die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie sicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze so umzusetzen, dass die Lernenden in unterschiedlichen Situationen danach handeln.

Standard 4.2 Sie sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulmüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, diese gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

5.2 Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

5.2.1 *Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Nebenberuf*

BBV Art. 45 Bst. c Ziff. 2; 300 Lernstunden; Grundstudium

Personengruppe *Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, in Lehrwerkstätten, Ateliers und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen. Sie verfügen über einen Abschluss der höheren Berufsbildung auf dem Gebiet, in dem sie bilden, und über zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet oder über eine gleichwertige Qualifikation.*

Anzahl Standards 8

Bildungsziel 1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.
Inhalte	Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

Standard 1.1 Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie setzen Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Berufsleute stärken und die Vertrauensbasis zu den anderen Personen in der Lernumgebung festigen.

Bildungsziel 2	Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.
Inhalte	Bildungspläne verstehen und auf praktische Abläufe anwenden; Vorbereitung und Planung; Methodenrepertoire für Ausbildung; Förderung von Selbständigkeit; Theorie-Praxisbezug.

Standard 2.1 Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers planen die praktische Grundbildung zeitlich und inhaltlich und stimmen sie auf die Lernorte ab. Sie setzen die Bildungspläne der einschlägigen Verordnung in einer Übungsumgebung um und erzielen einen hohen Praxisbezug.

Standard 2.2 Sie verfügen über Methoden, die Arbeitsabläufe zu erklären und die Lernenden bei den unterschiedlichen Arbeitsschritten zu begleiten. Sie setzen dies anhand der am Arbeitsplatz relevanten Mitteln so um, dass die Selbständigkeit und die Praxisfähigkeit der Lernenden als künftige Berufsleute gefördert wird.

Bildungsziel 3	Beurteilung und Förderung auf dem ganzen Spektrum der Begabungen vornehmen.
Inhalte	Beurteilung der Lernenden und ihrer Leistungen; Ausbildungsberichte; Fördermassnahmen.

Standard 3.1 Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie setzen diese zielgerichtet und adressatengerecht so ein, dass die Lernenden die ihrem Potenzial entsprechende berufliche Grundbildung erhalten.

Bildungsziel 4	Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.
Inhalte	Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit, Gender, Gesundheit, Multikulturalität, Nachhaltigkeit.

Standard 4.1 Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers verfügen über Methoden, die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie sicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze für die berufliche Grundbildung so umzusetzen, dass die Lernenden in unterschiedlichen Situationen danach handeln.

Standard 4.2 Sie sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulmüdig-

keit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, diese gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren und im Kollegium kooperativ einbringen.
Inhalte	Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1 Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie sind bereit und in der Lage, sich in beiden Kompetenzbereichen auf dem Laufenden zu halten.

Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.
Inhalte	Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1 Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden und der Individualität der Lernenden bezüglich des Berufsfeldes und der Begabungen Rechnung zu tragen.

5.2.2 **Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf**

BBV Art. 45 Bst. c Ziff. 1; 600 Lernstunden; Aufbaustudium

Personengruppe *Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen. Sie verfügen über einen Abschluss der höheren Berufsbildung auf dem Gebiet, in dem sie bilden, und über zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet oder über eine gleichwertige Qualifikation.*

Anzahl Standards 14

Bildungsziel 1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.
Inhalte	Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

Standard 1.1 Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Berufsleute stärken und die Vertrauensbasis zu den anderen Personen in der Lernumgebung festigen.

Bildungsziel 2	Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.
Inhalte	Bildungspläne verstehen und auf praktische Abläufe anwenden; Vorbereitung und Planung; Methodenrepertoire für die Ausbildung, Förderung von Selbständigkeit; Theorie-Praxisbezug; Arbeit unter den Bedingungen einer Übungsumgebung.

Standard 2.1 Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers planen die praktische Grundbildung zeitlich und inhaltlich und stimmen sie auf

die Fachkunde ab. Sie setzen die Bildungspläne der einschlägigen Verordnung auf eine praxisnahe Übungsumgebung um und erzielen einen hohen Praxisbezug.

Standard 2.2 Sie verfügen über Methoden, die Arbeitsabläufe zu erklären und die Lernenden bei den unterschiedlichen Arbeitsschritten zu begleiten. Sie setzen dies anhand der am Arbeitsplatz relevanten Mitteln so um, dass die Selbständigkeit und die Praxisfähigkeit der Lernenden als künftige Berufsleute gefördert wird.

Bildungsziel 3	Beurteilung und Förderung auf dem ganzen Spektrum der Begabungen vornehmen.
Inhalte	Beurteilung der Lernenden und ihrer Leistungen; Ausbildungsberichte; Fördermassnahmen.

Standard 3.1 Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistung der Lernenden (Produkt, Präsentation, Lernprozess) zielgerichtet und adressatengerecht.

Standard 3.2 Sie setzen verschiedene Instrumente der Beurteilung ein und erkennen, welche Fördermassnahmen angebracht sind. Sie sorgen dafür, dass die Lernenden die ihrem Potenzial entsprechende Grundbildung sowie Förderangebote (Frei- und Stützkurse) erhalten.

Standard 3.3 Sie entwickeln, organisieren und evaluieren valide Qualifikationsverfahren. Sie reflektieren dabei die Praxis und stellen die Anwendbarkeit ins Zentrum.

Bildungsziel 4	Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.
Inhalte	Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit, Gender, Gesundheit, Multikulturalität, Nachhaltigkeit.

Standard 4.1 Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers verfügen über Methoden, die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie sicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze für die berufliche Grundbildung so umzusetzen, dass die Lernenden in unterschiedlichen Situationen danach handeln.

Standard 4.2 Sie sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulumüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, diese gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Standard 4.3 Sie entwickeln aufgrund der einschlägigen Bildungsordnungen² Lehrpläne derart, dass sie der Individualität der Lernenden bezüglich der Berufsfelder wie auch der Begabungen Rechnung tragen.

Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren und im Kollegium kooperativ einbringen.
Inhalte	Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1 Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie sind bereit und in der Lage, sich in beiden Kompetenzbereichen auf dem Laufenden zu halten.

Standard 5.2 Sie organisieren fächerübergreifende Zusammenarbeit und engagieren sich kooperativ im Kollegium und in der Institution.

Bildungsziel 6	Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.
Inhalte	Lernende in ihrem Beruf abholen; die berufliche Erfahrung einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem; Basis für neues praktisches und theoretisches Lernen.

Standard 6.1 Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers knüpfen an die berufliche Praxis der Lernenden an und bringen die am Arbeitsplatz erworbene Erfahrung (situationales und informelles Lernen) in einen fachtheoretischen und branchenspezifischen Zusammenhang.

² Bei den Rahmenlehrplänen für die Berufsbildungsverantwortlichen wird durchgängig der Begriff „Bildungsordnungen“ verwendet. Damit sind alle Verordnungen über die berufliche Grundbildung, aber auch sämtliche anderen Vorschriften im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einschliesslich der sicherheits- und gesundheitsrelevanten Regelungen usw. gemeint.

Standard 6.2 Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen in der beruflichen Grundbildung und für lebenslanges Lernen. Sie sind in der Lage, anhand von exemplarischem Lernen und von zufälligen Situationen den Bezug zum Berufswissen und -können herauszuarbeiten.

Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.
Inhalte	Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1 Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Lehrwerkstätten und Ateliers erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden und der Individualität der Lernenden bezüglich des Berufsfeldes und der Begabungen Rechnung zu tragen.

5.3 Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität

5.3.1 *Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität im Nebenberuf*

BBV Art. 46 Abs. 2 Ziff. 2, 300 Lernstunden; Grundstudium

Personengruppe *Nebenberufliche Lehrkräfte der berufskundlichen Bildung und des allgemein bildenden Unterrichts sowie nebenberufliche Lehrkräfte für Fächer, die einen Abschluss der Tertiärstufe A oder B voraussetzen.*

Anzahl Standards 8

Bildungsziel 1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.
Inhalte	Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1 Nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen in Anknüpfung an die berufliche Praxis der Lernenden Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Berufsleute stärken und die Vertrauensbasis innerhalb der Klasse festigen.

Bildungsziel 2	Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.
Inhalte	Analyse von Bildungsordnungen, Rahmen- und Schullehrplänen; Planung und Durchführung von Unterricht; Unterstützung und Begleitung beim Lernen an der Berufsfachschule.

Standard 2.1 Nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen formulieren ausgehend von der beruflichen Erfahrung der Lernenden Ziele für den Unterricht und setzen diese auf der Grundlage der

Verordnungen über die berufliche Grundbildung abgestimmt auf die Lernorte um. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Zielen her und fördern die Selbständigkeit.

Standard 2.2

Sie unterteilen das Lernen zeitlich und didaktisch in Lernphasen, indem sie den Rhythmus zwischen Aufnehmen, Verarbeiten und Wiedergeben einhalten. Sie berücksichtigen dabei die individuellen und beruflichen Lernvoraussetzungen der Lernenden und passen den Unterricht den Rahmenbedingungen an.

Bildungsziel 3	Beurteilung, Auswahl und Förderung auf dem ganzen Spektrum der Begabungen vornehmen.
Inhalte	Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen; Lehrabschlussprüfungen.

Standard 3.1

Nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie setzen diese zielgerichtet und adressatengerecht so ein, dass die Lernenden die ihrem Potenzial entsprechende berufliche Grundbildung erhalten.

Bildungsziel 4	Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.
Inhalte	Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit, Gender, Gesundheit, Multikulturalität, Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen beziehen die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie sicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Lernenden in unterschiedlichen Situationen danach handeln.

Standard 4.2

Sie sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulmüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, diese gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren und im Kollegium kooperativ einbringen.
Inhalte	Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1 Nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie sind bereit und in der Lage, sich in beiden Kompetenzbereichen auf dem Laufenden zu halten.

Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.
Inhalte	Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1 Nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden und der Individualität der Lernenden bezüglich des Berufsfeldes und der Begabungen Rechnung zu tragen.

5.3.2 **Lehrkräfte für die berufliche schulische Grundbildung und die Berufsmaturität im Hauptberuf**

BBV Art. 46 Abs. 2 Bst. b Ziff 1; 1'800 Lernstunden

Personengruppe *Hauptberufliche Lehrkräfte der berufskundlichen Bildung, der Berufsmaturität und des allgemein bildenden Unterrichts sowie hauptberufliche Lehrkräfte für Fächer, die ein Hochschulstudium voraussetzen (abgeschlossene Fachbildung ohne pädagogische Zusatzbildung).*

Anzahl Standards 20

Bildungsziel 1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.
Inhalte	Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1 Hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen in Anknüpfung an die berufliche Praxis der Lernenden Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Berufsleute stärken und die Vertrauensbasis innerhalb der Klasse festigen.

Standard 1.2 Sie erkennen schwierige Situationen im Rahmen der Entwicklung beruflicher Kompetenz. Sie stehen den Lernenden mit Beratung zur Seite.

Bildungsziel 2	Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.
Inhalte	Analyse von Bildungsordnungen und Rahmenlehrplänen und deren Umsetzung in Schullehrpläne; Planung und Durchführung von Unterricht; Unterstützung und Begleitung beim Lernen an der Berufsfachschule.

Standard 2.1 Hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen formulieren ausgehend von der beruflichen Erfahrung der Lernenden Ziele für den Unterricht und setzen diese auf der Grundlage der Verordnungen über die berufliche Grundbildung abgestimmt auf die

Lernorte um. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Zielen her und fördern die Selbständigkeit.

- Standard 2.2** Sie unterteilen das Lernen zeitlich und didaktisch in Lernphasen, indem sie den Rhythmus zwischen Aufnehmen, Verarbeiten und Wiedergeben einhalten. Sie berücksichtigen dabei die individuellen und beruflichen Lernvoraussetzungen der Lernenden und passen den Unterricht den Rahmenbedingungen an.
- Standard 2.3** Sie verfügen über Methoden, den Lernenden auf verschiedene Arten die Unterrichtsgegenstände zu erklären. Sie gestalten den Unterricht mit unterschiedlichen Hilfsmitteln so, dass die Lernenden die Inhalte verstehen und auf die berufliche Praxis beziehen können.
- Standard 2.4** Sie verwenden verschiedene Methoden des Lehrens und der Lernbegleitung. Sie beziehen sie auf das Ziel der Unterrichtseinheit und überprüfen ihre Wirkung. Sie kombinieren die Methoden und Instrumente flexibel miteinander.
- Standard 2.5** Sie unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen.
- Standard 2.6** Sie fördern und begleiten selbstgesteuertes Lernen. Sie formulieren und bestimmen Elemente für das Selbststudium und überprüfen ihre Wirksamkeit.
- Standard 2.7** Sie erarbeiten mit den Lernenden Lernstrategien und begleiten sie bei deren Anwendung. Sie wenden verschiedene Methoden an und kombinieren die Methoden flexibel miteinander.

Bildungsziel 3	Beurteilung, Auswahl und Förderung auf dem ganzen Spektrum der Begabungen vornehmen.
Inhalte	Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen; Lehrabschlussprüfungen.

- Standard 3.1** Hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistungen der Lernenden (Produkt, Präsentation, Lernprozess) zielgerichtet und adressatengerecht.
- Standard 3.2** Sie setzen verschiedene Instrumente der Beurteilung ein und erkennen, welche Fördermassnahmen angebracht sind. Sie sorgen dafür, dass die Lernenden die ihrem Potenzial entsprechende Grundbildung sowie Förderangebote (Frei- und Stützkurse) erhalten.

Standard 3.3 Sie formulieren aufgrund der Ziele im Schullehrplan valide Prüfungsfragen und -aufgaben. Sie setzen die spezifischen Prüfungsformen und -verfahren bezogen auf die einschlägigen Bildungsordnungen um.

Bildungsziel 4	Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.
Inhalte	Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit, Gender, Gesundheit, Multikulturalität, Nachhaltigkeit.

Standard 4.1 Hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen beziehen die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie sicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Lernenden in unterschiedlichen Situationen danach handeln.

Standard 4.2 Sie sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, der Ausbildung im Betrieb, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulmüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, sie gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Standard 4.3 Sie entwickeln aufgrund der einschlägigen Bildungsordnungen Schullehrpläne derart, dass sie der Individualität der Lernenden bezüglich der Berufsfelder wie auch der Begabungen Rechnung tragen.

Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren und im Kollegium kooperativ einbringen.
Inhalte	Zusammenarbeit im Kollegium, in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen, Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1 Hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen sind bereit und in der Lage, sich im fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzbereich auf dem Laufenden zu halten. Sie organisieren dem entsprechend ihre eigene Weiterbildung.

Standard 5.2 Sie organisieren fächerübergreifende Zusammenarbeit und engagieren sich kooperativ und im Sinne der Schulentwicklung im Kollegium.

Bildungsziel 6	Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.
Inhalte	Lernende in ihrem Beruf abholen, die berufliche Erfahrung einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem; Basis für neues praktisches und theoretisches Lernen.

Standard 6.1 Hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen knüpfen an die Erfahrungswelt der Lernenden an und bringen die beruflichen und persönlichen Erfahrungen (situatives und informelles Lernen) in einen fachtheoretischen und branchenspezifischen Zusammenhang.

Standard 6.2 Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen in der beruflichen Grundbildung und für lebenslanges Lernen. Sie sind in der Lage, anhand von exemplarischem Lernen und von zufälligen Situationen den Bezug zum Berufswissen und -können herauszuarbeiten.

Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.
Inhalte	Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1 Hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden und der Individualität der Lernenden bezüglich des Berufsfeldes und der Begabungen Rechnung zu tragen.

5.3.3 **Berufspädagogische Bildung und Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht (ABU)**

Art. 46, Absatz 3, Ziffer a BBV; 1'800 Lernstunden mit 300 Lernstunden berufspädagogischer Bildung und 1'500 Lernstunden integrierter fachkundlicher und fachdidaktischer Zusatzqualifikation

Personengruppe *Lehrpersonen, die über eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule verfügen.*

Anzahl Standards *20, davon 10 bezogen auf den allgemein bildenden Rahmenlehrplan*

Bildungsziel 3	Beurteilung, Auswahl und Förderung auf dem ganzen Spektrum der Begabungen vornehmen.
Inhalte	Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen; Lehrabschlussprüfungen

Standard 3.1 Hauptberuflichen Lehrpersonen für ABU an Berufsfachschulen verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistungen der Lernenden (Produkt, Präsentation, Lernprozess) zielgerichtet und adressatengerecht.

Standard 3.2 Sie setzen verschiedene Instrumente der Beurteilung ein und erkennen, welche Fördermassnahmen angebracht sind. Sie sorgen dafür, dass die Lernenden die ihrem Potenzial entsprechende Grundbildung sowie Förderangebote (Frei- und Stützkurse) erhalten.

Standard 3.3 Sie formulieren aufgrund der Ziele im Schullehrplan valide Prüfungsfragen und -aufgaben. Sie setzen die spezifischen Prüfungsformen und -verfahren bezogen auf die einschlägigen Bildungsordnungen um.

Bildungsziel 4	Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.
Inhalte	Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit, Gender, Gesundheit, Multikulturalität, Nachhaltigkeit.

Standard 4.1 Hauptberufliche Lehrpersonen für ABU an Berufsfachschulen beziehen die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Lernenden in unterschiedlichen Situationen danach handeln.

Standard 4.2 Sie thematisieren Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulmüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, diese gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Standard 4.3 Sie entwickeln aufgrund der einschlägigen Bildungsordnungen Schullehrpläne derart, dass sie der Individualität der Lernenden bezüglich der Berufsfelder wie auch der Begabungen Rechnung tragen.

Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren und im Kollegium kooperativ einbringen.
Inhalte	Zusammenarbeit im Kollegium, in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen, Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1 Hauptberufliche Lehrpersonen für ABU an Berufsfachschulen sind bereit und in der Lage, sich im fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzbereich auf dem Laufenden zu halten. Sie organisieren dem entsprechend ihre eigene Weiterbildung.

Standard 5.2 Sie organisieren fächerübergreifende Zusammenarbeit und engagieren sich kooperativ und im Sinne der Schulentwicklung im Kollegium.

Bildungsziel 6	Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.
Inhalte	Lernende in ihrem Beruf abholen, die berufliche Erfahrung einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem; Basis für neues praktisches und theoretisches Lernen.

Standard 6.1 Hauptberuflichen Lehrpersonen für ABU an Berufsfachschulen knüpfen an die Erfahrungswelt der Lernenden an und bringen die beruflichen und persönlichen Erfahrungen (situatives und informelles Lernen) in einen fachtheoretisch und branchenspezifischen Zusammenhang.

Standard 6.2 Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen in der Ausbildung und für lebenslanges Lernen sowie für die Weiterbildung der Lernenden. Sie verwenden strategische Beispiele und sind in der Lage, anhand ausgewählter Situationen den Bezug sowohl zum Betrieb, zum Berufswissen und -können als auch zum theoretischen Denken herauszuarbeiten.

Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.
Inhalte	Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1 Hauptberufliche Lehrpersonen für ABU an Berufsfachschulen verstehen es, die allgemein bildenden Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen so zu verbinden, dass sie der Individualität der Lernenden bezüglich des Berufsfeldes und der Begabungen Rechnung tragen und die Lerninhalte in Verbindung mit der Fachkunde exemplarisch umsetzen.

Standard 7.2 Sprachförderung und Kommunikation
Hauptberufliche Lehrpersonen für ABU verfügen über die notwendigen Grundlagen in der angewandten Linguistik und der Sprachdidaktik. Sie nehmen im Rahmen der Sprachförderung auf die besonderen Bedürfnisse von Berufslernenden Rücksicht. Sie sind imstande, den Lernenden den Zugang zur Sprache bezüglich Wort und Schrift als Werkzeug der Kommunikation und Kultur auf vielfältige Weise im nationalen und interkulturellen Kontext zu vermitteln.

- Standard 7.3** **Aspekt Ethik**
Hauptberuflichen Lehrpersonen für ABU verfügen über Grundlagen der Ethikdidaktik. Sie unterstützen die Lernenden in der Entwicklung ihres moralischen Handelns und Entscheidens, indem sie Wertekonflikte reflektieren und moralische Entscheidungen begründen. Sie leiten die Lernenden durch exemplarischen Unterricht anhand von aktuellen Beispielen und klassischen Darstellungen dazu an, Leitlinien für ein selbständiges und verantwortliches Leben im persönlichen und sozialen Bereich zu entwickeln.
- Standard 7.4** **Aspekt Identität und Sozialisation**
Hauptberufliche Lehrpersonen für ABU erarbeiten Grundlagen der Soziologie und der Entwicklungspsychologie, um die Lernenden bei ihrer Identitätsbildung im privaten und beruflichen Kontext zu begleiten. Sie entwickeln einen Unterricht, der es den Lernenden erlaubt, ihr Rollenverhalten zu reflektieren, die Balance zwischen Eigenständigkeit und Zugehörigkeit sowie verschiedener Lebensformen zu diskutieren, zu hinterfragen und daraus Folgerungen für das eigene Leben zu ziehen.
- Standard 7.5** **Aspekt Kultur**
Hauptberufliche Lehrpersonen für ABU verfügen über Grundlagen der Kulturgeschichte und der Kulturdidaktik. Sie leiten die Lernenden zum Umgang mit Grundbegriffen und der Symbolsprache in Kultur und Kunst an. Sie gestalten den Unterricht so, dass durch die Beschäftigung mit Kultur und Kunst grundlegende Themen des Lebens bearbeitet und die Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeiten der Lernenden gefördert werden.
- Standard 7.6** **Aspekt Ökologie**
Hauptberufliche Lehrpersonen für ABU verfügen über Kenntnisse der Ökologie. Sie gestalten den Unterricht so, dass die Lernenden ihr Verhalten im privaten und beruflichen Bereich im Sinne von Nachhaltigkeit hinterfragen und verändern.
- Standard 7.7** **Aspekt Politik**
Hauptberufliche Lehrpersonen für ABU verfügen über Kenntnisse in Politologie und über fachdidaktische Handlungskompetenzen zur Umsetzung dieses Aspekts. Sie sind in der Lage, das gesellschaftliche und politische Geschehen zu analysieren. Sie greifen aktuelle Themen auf, diskutieren im Interaktionsprozess mit den Berufslernenden gesellschaftliche und politische Fragen und tragen zur selbständigen Meinungsbildung bei. Sie gestalten den Unterricht so, dass die Lernenden ihre Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am politischen Geschehen erkennen.

Standard 7.8 Aspekt Recht

Hauptberufliche Lehrpersonen für ABU verfügen über Kenntnisse des Rechts, um einen attraktiven, sinnhaften und interessanten Unterricht fachdidaktisch zu gestalten. Sie verbinden den Unterricht mit den praktischen Herausforderungen, die Jugendliche zu bewältigen haben. Sie leiten die Lernenden dazu an, im Umgang mit rechtlichen Problemen selbständig und verantwortlich zu handeln.

Standard 7.9 Aspekt Technik

Hauptberufliche Lehrpersonen für ABU erarbeiten und entwickeln ein Verständnis für Technik und reflektieren Chancen und Risiken der Technologieentwicklung. Sie lassen die Lernenden den Einfluss von Technik auf ihr privates und berufliches Umfeld auf vielfältige Weise entdecken und befähigen sie, ihre eigene Haltung zur Technik zu entwickeln.

Standard 7.10 Aspekt Wirtschaft

Die hauptberuflichen Lehrpersonen für ABU verfügen über Kenntnisse der Volks- und Betriebswirtschaftslehre sowie über fachdidaktische Handlungskompetenz, um diese zielgruppengerecht umzusetzen. Sie befähigen die Lernenden durch vielfältige und exemplarische Unterrichtseinheiten im Umgang mit wirtschaftlichen Fragen im persönlichen und betrieblichen Umfeld, so dass sie sich auch in weiteren wirtschaftlichen Kontexten zu recht finden und ihre Meinung artikulieren können.

5.3.4 **Berufspädagogische Zusatzausbildung bei gymnasialer Lehrbefähigung**

BBV Art. 46 Absatz 3 Ziffer b; 300 Lernstunden

Personengruppe *Lehrpersonen, die über eine gymnasiale Lehrbefähigung verfügen und sich für den beruflichen oder allgemein bildenden Unterricht oder die Berufsmaturität weiterqualifizieren möchten.*

Anzahl Standards 8

Bildungsziel 3	Beurteilung, Auswahl und Förderung auf dem ganzen Spektrum der Begabungen vornehmen.
Inhalte	Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen; Lehrabschlussprüfungen

Standard 3.1 Lehrpersonen an Berufsfachschulen setzen verschiedene Instrumente ein und beurteilen, bei welchen Lernenden Fördermassnahmen angebracht sind. Sie sorgen dafür, dass die Lernenden geeignete Förderangebote (Frei- und Stützkurse) besuchen.

Bildungsziel 4	Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen und mit ihm sowie mit den gesetzlichen Vertretern umgehen.
Inhalte	Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter, Lernortkooperation, Beratungsangebote und -stellen, Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretungen.

Standard 4.1 Lehrpersonen an Berufsfachschulen beziehen die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Lernenden in unterschiedlichen Situationen danach handeln.

Standard 4.2 Sie thematisieren Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Schulumüdigkeit, Berufswelt, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, sie gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Standard 4.3 Sie entwickeln aufgrund der einschlägigen Bildungsordnungen Schullehrpläne derart, dass sie der Individualität der Lernenden bezüglich der Berufsfelder wie auch der Begabungen Rechnung tragen.

Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren und im Kollegium kooperativ einbringen.
Inhalte	Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen, Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche, berufspädagogische und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1 Lehrpersonen an Berufsfachschulen sind bereit und in der Lage, sich im fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzbereich auf dem Laufenden zu halten. Sie organisieren dem entsprechend ihre eigene Weiterbildung.

Bildungsziel 6	Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.
Inhalte	Lernende in ihrem Beruf abholen, die berufliche Erfahrung einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Basis für neues praktisches und theoretisches Lernen.

Standard 6.1 Lehrpersonen an Berufsfachschulen knüpfen im Unterricht an die Erfahrungswelt der Lernenden an und bringen die beruflichen und persönlichen Erfahrungen (situatives und informelles Lernen) in einen fachtheoretischen und branchenspezifischen Zusammenhang.

Standard 6.2 Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen in der beruflichen Grundbildung und für lebenslanges Lernen. Sie sind in der Lage, anhand von exemplarischem Lernen und von zufälligen Situationen den Bezug zum Berufswissen und -können herauszuarbeiten.

Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten
Inhalte	Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Lehrpersonen an Berufsfachschulen verstehen es, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen so zu verbinden, dass sie der Individualität der Lernenden bezüglich des Berufsfeldes und der Begabungen Rechnung tragen und die Lerninhalte exemplarisch umsetzen.

5.4 Rahmenlehrpläne für Lehrkräfte an höheren Fachschulen

5.4.1 *Lehrkräfte an höheren Fachschulen im Nebenberuf*

Art. 12 Mindestvorschriften HF; 300 Lernstunden; Grundstudium

Personengruppe *Nebenberufliche Lehrkräfte an Bildungsgängen der höheren Fachschulen, die zwischen vier Wochenstunden und der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit unterrichten. Sie verfügen über einen Hochschulabschluss oder einen Abschluss der Tertiärstufe B in dem Bereich, in dem sie unterrichten, oder über eine gleichwertige Ausbildung.*

Anzahl Standards 8

Bildungsziel 1	Den Umgang mit Studierenden als Interaktionsprozess gestalten.
Inhalte	Förderung und Begleitung der Studierenden in ihren konkreten Lernprozessen; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1 Nebenberuflichen Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen gehen auf die Anliegen und Fragen der Studierenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Studierenden und bei sich selbst. Sie setzen in Anknüpfung an die berufliche Praxis und an die Berufsambitionen der Studierenden Massnahmen um, die das Selbstvertrauen als Berufsleute stärken.

Bildungsziel 2	Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.
Inhalte	Analyse von Lehrplänen; Planung und Durchführung von Unterricht.

Standard 2.1 Nebenberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen formulieren ausgehend von den Rahmen- und Schullehrplänen und unter Berücksichtigung der beruflichen Praxis der Studierenden Ziele für den Unterricht und setzen diese fachspezifisch um. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Zielen her.

Standard 2.2 Sie unterteilen das Lernen zeitlich und didaktisch in Lernphasen, indem sie den Rhythmus zwischen Aufnehmen, Verarbeiten und Wiedergeben einhalten. Sie berücksichtigen die individuellen und beruflichen Lernvoraussetzungen der Studierenden, setzen eine Vielfalt von Methoden und Medien ein und passen den Unterricht den beruflichen Rahmenbedingungen an.

Bildungsziel 3	Beurteilung, Auswahl und Förderung vornehmen.
Inhalte	Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen.

Standard 3.1 Nebenberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen setzen verschiedene Instrumente der Beurteilung zielgerichtet und adressatenbezogen ein und erkennen, ob die Studierenden die Inhalte gemäss ihrem individuellen Lernstand verarbeiten können.

Bildungsziel 4	Das berufliche, schulische und rechtliche Umfeld erfassen und mit ihm umgehen.
Inhalte	Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Arbeitssicherheit, Gesundheit, Umwelt.

Standard 4.1 Nebenberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen beziehen die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie sicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Lernenden in unterschiedlichen Situationen danach handeln.

Standard 4.2 Sie sind sensibilisiert für Probleme der Studierenden im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz, der Ausbildungssituation und der privaten Situation.

Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren und im Kollegium kooperativ einbringen.
Inhalte	Zusammenarbeit im Kollegium, in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen mit erfahrenen Berufsleuten, Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1 Nebenberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen sind bereit und in der Lage, sich im fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzbereich auf dem Laufenden zu halten. Sie organisieren dem entsprechend ihre eigene Weiterbildung.

Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.
Inhalte	Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1 Nebenberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden.

5.4.2 **Lehrkräfte an höheren Fachschulen im Hauptberuf**

Art. 12 Mindestvorschriften HF; 1'800 Lernstunden; Aufbaustudium

Personengruppe *Hauptberufliche Lehrkräfte an Bildungsgängen der höheren Fachschulen. Sie verfügen über einen Hochschulabschluss oder einen Abschluss der Tertiärstufe B in dem Bereich, in dem sie unterrichten, oder über eine gleichwertige Ausbildung.*

Anzahl Standards 20

Bildungsziel 1	Den Umgang mit Studierenden als Interaktionsprozess gestalten.
Inhalte	Förderung und Begleitung der Studierenden in ihren konkreten Lernprozessen; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1 Hauptberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen gehen auf die Anliegen und Fragen der Studierenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Studierenden und bei sich selbst. Sie setzen in Anknüpfung an die berufliche Praxis und an die Berufsambitionen der Studierenden Massnahmen um, die das Selbstvertrauen als Berufsleute stärken.

Standard 1.2 Sie erkennen schwierige Situationen im Rahmen der Entwicklung beruflicher Kompetenz. Sie stehen den Studierenden mit Beratung zur Seite.

Bildungsziel 2	Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Studierenden planen, durchführen und überprüfen.
Inhalte	Analyse von Lehrplänen und Bildungsvorschriften; Planung und Durchführung von Unterricht.

Standard 2.1 Hauptberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen formulieren Ziele für den Unterricht und setzen sie fachspezifisch um. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Zielen her und stimmen ihn auf die Arbeitswelterfahrungen der Studierenden ab.

Standard 2.2 Sie unterteilen das Lernen zeitlich und didaktisch in Lernphasen, indem sie den Rhythmus zwischen Aufnehmen, Verarbeiten und Wiedergeben einhalten. Sie berücksichtigen die individuellen und

beruflichen Lernvoraussetzungen der Studierenden und passen den Unterricht den Rahmenbedingungen an.

- Standard 2.3** Sie verfügen über Methoden, den Lernenden auf verschiedene Arten die Unterrichtsgegenstände zu erklären. Sie gestalten den Unterricht mit unterschiedlichen Hilfsmitteln so, dass die Lernenden die Inhalte verstehen und auf die berufliche Praxis beziehen können.
- Standard 2.4** Sie wenden verschiedene Methoden des Lehrens und der Lernbegleitung an. Sie beziehen sie auf das Ziel der Unterrichtseinheit und überprüfen ihre Wirkung. Sie kombinieren die Methoden und Instrumente flexibel miteinander.
- Standard 2.5** Sie unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen.
- Standard 2.6** Sie fördern und begleiten das selbstgesteuerte Lernen der Studierenden. Sie formulieren und bestimmen Elemente für das Selbststudium und überprüfen ihre Wirksamkeit.

Bildungsziel 3	Beurteilung, Auswahl und Förderung vornehmen.
Inhalte	Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen.

- Standard 3.1** Hauptberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen überprüfen die Leistungen der Studierenden (Produkt, Präsentation, Lernprozess) auf verschiedene Weise. Sie formulieren valide Prüfungen und beurteilen zielgerichtet und adressatenbezogen.
- Standard 3.2** Sie setzen verschiedene Instrumente ein um zu erkennen, ob die Studierenden die Inhalte gemäss ihrem individuellen Lernstand verarbeiten können. Sie beraten Studierende bei Schwierigkeiten im Rahmen des Studiums.
- Standard 3.3** Sie formulieren aufgrund der Ziele im Schullehrplan valide Prüfungsfragen und -aufgaben. Sie setzen die spezifischen Prüfungsformen und -verfahren bezogen auf die einschlägigen Verordnungen um.

Bildungsziel 4	Das berufliche, schulische und rechtliche Umfeld erfassen und mit ihm umgehen.
Inhalte	Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Arbeitssicherheit, Gesundheit, Umwelt.

- Standard 4.1** Hauptberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen beziehen die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie sicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Lernenden in unterschiedlichen Situationen danach handeln.
- Standard 4.2** Sie sind sensibilisiert für Probleme der Studierenden im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz, der Ausbildungssituation und der privaten Situation.
- Standard 4.3** Sie entwickeln aufgrund der einschlägigen Rahmenlehrpläne Schullehrpläne so, dass sie der Individualität der Studierenden und ihrer beruflichen Erfahrung Rechnung tragen.

Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren und im Kollegium kooperativ einbringen.
Inhalte	Zusammenarbeit im Kollegium, in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen mit erfahrenen Berufsleuten, Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

- Standard 5.1** Hauptberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen sind bereit und in der Lage, sich im fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzbereich auf dem Laufenden zu halten. Sie organisieren dem entsprechend ihre eigene Weiterbildung.
- Standard 5.2** Sie organisieren fächerübergreifende Zusammenarbeit und engagieren sich kooperativ und im Sinne der Schulentwicklung im Kollegium.

Bildungsziel 6	Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis unter Einbezug der angewandten Forschung professionell beherrschen.
Inhalte	Lernende in ihrem Beruf abholen; die berufliche Erfahrung und die Weiterbildungswünsche einschätzen und für Lernprozesse verwenden; Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem; Basis für neues praktisches und theoretisches Lernen.

- Standard 6.1** Hauptberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen knüpfen in ihrem Unterricht an die berufliche Praxis der Studierenden an und bringen die am Arbeitsplatz erworbene Erfahrung (situatives und informelles Lernen) in einen fachtheoretischen und branchenspezifischen Zusammenhang.

Standard 6.2 Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen in der Ausbildung, für lebenslanges Lernen und für die Weiterbildung der Studierenden.

Standard 6.3 Sie verwenden strategische Beispiele und sind in der Lage, anhand ausgewählter Situationen den Bezug sowohl zum Betrieb, zum Berufswissen und –können als auch zur angewandten Forschung herauszuarbeiten.

Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.
Inhalte	Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1 Hauptberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden.

6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Rahmenlehrpläne treten am 1. Mai 2006 in Kraft.

Datum: 27. April 2006

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin: Ursula Renold